

15.04.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R - AIS - FS - Fz - In - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1043. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2024

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)**A.**Der **federführende Rechtsausschuss (R)**,der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,der **Ausschuss für Familie und Senioren (FS)**,der **Finanzausschuss (Fz)**,der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,und der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- Wi a) Der Bundesrat weist auf die grundlegende Bedeutung der Deregulierung und Entbürokratisierung zum Erhalt des Wirtschaftsstandorts Deutschland hin. Die Bundesrepublik fällt im internationalen Wettbewerb immer weiter zurück. Ursache hierfür sind vor allem die unzähligen bürokratischen Hürden, die Betriebe vor beinahe nicht zu bewältigende Anforderungen stellen. Betriebsaufgaben und Insolvenzen sind die Folge. Dabei dürfen Unternehmen in Zeiten politischer Unsicherheiten und eines grundlegenden

strukturellen Wandels nicht ausgebremst werden. Stattdessen müssen sie mit Nachdruck gestärkt werden.

- b) Für eine echte Entlastung der Wirtschaft passiert jedoch bislang zu wenig. Die Maßnahmen des Gesetzentwurfs, dass etwa Kaufleute Buchungsbelege künftig nur noch acht und nicht mehr zehn Jahre aufbewahren müssen, sind dabei zwar ein Schritt in die richtige Richtung, bleiben letztendlich aber hinter langjährigen Forderungen in diesem Bereich weit zurück. Auch die Aufhebung von Schriftformerfordernissen bzw. deren Herabstufung zur Textform in verschiedenen Bereichen des Zivil- und Wirtschaftsrechts und die Digitalisierung ausgewählter Einzelvorgänge (zum Beispiel Flugabfertigungen, öffentliche Versteigerungen) sind zwar zu begrüßen, in Zeiten der voranschreitenden Digitalisierung aber ohnehin längst überfällig. Deutschland kommt damit allenfalls auf den Stand anderer Nationen, die insoweit Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte voraus sind. Mit dem Gesetzentwurf werden lediglich einzelne, zum Teil überschaubar relevante Rechtsbereiche (etwa das Heimarbeitsrecht oder die Anzeigepflicht im Mess- und Eichgesetz) herausgegriffen und minimal dereguliert. Der notwendige und von der Praxis erhoffte grundlegende Wandel bleibt damit aus.
- c) Es braucht insgesamt mehr, um Deutschland und vor allem die deutsche Wirtschaft wieder auf Kurs zu bringen. Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsbeschleunigung müssen größer und umfassender gedacht werden. Aufbewahrungsfristen müssen etwa für sämtliche Buchführungsunterlagen und nicht nur im Handels- und Steuerrecht verkürzt werden – und zwar drastisch. Deutschland braucht eine signifikante Reduktion bestehender Dokumentations-, Nachweis- und Aufsichtspflichten in allen Bereichen (vom Recht der Wirtschaft bis zum Lebensmittelrecht) und vor allem keine neuen Auflagen. Schwellenwerte von Betriebsgrößen im Arbeits- und Sozialrecht müssen zum Beispiel vereinfacht und harmonisiert werden, um den Mittelstand endlich nachhaltig zu entlasten. Gerade kleine und mittlere Betriebe leiden unter den kontinuierlich zunehmenden bürokratischen Anforderungen.
- d) Um der derzeitigen schleichenden Deindustrialisierung entgegenzuwirken, braucht Deutschland eine ganzheitlich denkende und mutige Wirtschaftspolitik, die im Bundesrecht alles auf den Prüfstand stellt und konsequent im Sinne der Deregulierung und Entbürokratisierung handelt, statt sich im Klein-Klein zu verlieren.

- e) Eine der Hauptursachen für ständig wachsende Bürokratie sind ständige neue Regelungen aus Brüssel. Die Bundesregierung wird aufgefordert, künftig bei Abstimmungen im Rat die wirtschaftlichen Standortinteressen Deutschlands entschieden zu vertreten und deshalb insbesondere in der beginnenden neuen europäischen Legislaturperiode darauf zu dringen, dass die Kommission einen echten Vorschriftenabbau auf europäischer Ebene angeht und durchführt. Vorschriften, die neue Bürokratie für Deutschland bringen, sollten von Anfang an kritisch begleitet und im Rat nicht unterstützt werden.

Fz
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3

2. Zu Artikel 3 (§ 147 Absatz 3 Satz 1 AO)
Artikel 4 (Artikel 97 § 19a EGAO)
Artikel 5 Nummer 1 (§ 14b Absatz 1 Satz 1 UStG)
Nummer 4 (§ 26a Absatz 2 Nummer 2 UStG)
Nummer 5 (§ 27 Absatz 40 UStG)

In Artikel 3, 4 und 5 sind jeweils die Nummern 1, 4 und 5 zu streichen.

Begründung:

Die Bundesregierung führt im Gesetzentwurf aus, dass die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen zu einem jährlichen Steuerausfall von 200 Millionen Euro (gesamtstaatlich) führen wird. Diese Einnahmenminderung wird wie folgt begründet:

„Durch die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege wird ein Steuerausfall erwartet, da ein Hinterziehungstatbestand nach neun beziehungsweise zehn Jahren ohne Buchungsbelege nicht mehr nachgewiesen werden kann. Die Größenordnung des erwarteten Steuerausfalls beträgt jährlich etwa 200 Millionen Euro.“

Der Bundesrat tritt Steuerhinterziehung entschieden entgegen. Er kann daher keine Regelung unterstützen, die de facto den Festsetzungszeitraum für hinterzogene Steuern verkürzt.

Hinzu kommt, dass die Maßnahme auch nicht die angestrebte Bürokratieentlastung bewirkt.

Zur erschwerten Verfolgung von Steuerhinterziehung

Schon aus Sicht der Steuergerechtigkeit ist die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen abzulehnen. Durch das Steueränderungsgesetz 1998 wurde die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege (§ 147 Absatz 1 Nummer 4 AO) an die bis dahin bereits bestehende zehnjährige Aufbewahrungsfrist für Bücher und Aufzeichnungen angepasst. Die später mehrfach vorgeschlagene Verkürzung der Aufbewahrungspflichten wurde und wird auch hinsichtlich des aktuellen Vorhabens vor dem Hintergrund der Durchsetzung der Gleichmäßigkeit

der Besteuerung sowie der wirksamen Verfolgung von Steuerhinterziehung abgelehnt.

Jeder Kaufmann ist gemäß § 238 Absatz 1 HGB verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Nach letztgenannten Grundsätzen muss jedem Geschäftsvorfall ein Beleg zugrunde liegen. Die Belegfunktion ist Grundvoraussetzung für die Beweiskraft der Buchführung und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen. Würden Buchungsbelege nur noch acht Jahre aufbewahrt werden, die mit dem Einzelbeleg im Zusammenhang stehenden Bücher oder sonst erforderlichen Aufzeichnungen aber zehn Jahre, wäre für zwei Jahre die Verknüpfung von Beleg und Buchführung nicht mehr gegeben. Eine Verbindung des gebuchten („behaupteten“) Geschäftsvorfalles mit dem realen Vorgang würde nicht mehr existieren und könnte von der Finanzverwaltung auch nicht mehr nachvollzogen und geprüft werden. Auch dem Unternehmer wäre eine für ihn günstige Beweisführung nicht möglich (z.B. für die zehnjährige Vorsteuerberichtigungsmöglichkeit bei Grundstücken - § 15a UStG - , dessen Voraussetzungen aufgrund rechtmäßig vernichteter Rechnungen nicht belegt werden könnten).

Im strafrechtlichen Bereich sind die Finanzbehörden verpflichtet, Steuerstraftaten zu erforschen und einer strafrechtlichen Ahndung zuzuführen.

Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist steht in diesem Zusammenhang in einem Widerspruch zur Verjährungsfrist in Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehung, die im Jahr 2020 auf 15 Jahre verlängert wurde (§ 376 Absatz 1, § 370 Absatz 3 Satz 2 AO). Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist auf acht Jahre hätte eine noch größere Divergenz zur Ermittlungsspanne in Strafverfahren und damit erhebliche Ermittlungsbeeinträchtigungen zur Folge.

Auch die im Jahr 2015 verschärften Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige würden wieder geschwächt. Hier wäre den Steuerpflichtigen der Nachweis der für sie günstigen Regelung, die die Ermittlung und Offenlegung der Besteuerungsgrundlagen der letzten zehn Jahre voraussetzt, aufgrund rechtmäßig vernichteter Buchungsbelege regelmäßig nicht mehr möglich.

Weiterhin würde die geltende Festsetzungsfrist von zehn Jahren in Fällen der Steuerhinterziehung (§ 169 Absatz 2 Satz 2 AO) bei einer kürzeren Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege faktisch ins Leere laufen. Eine aufbewahrungspflichtige Buchführung ohne die zu deren Erstellung notwendigen Belege ist nicht überprüfbar und damit nicht aussagekräftig. Besonders für Zwecke der Prüfung durch die Steuerfahndung (§ 208 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 AO) ist die Einsichtnahme in die Buchungsbelege zur Beweisführung einer Steuerstraftat zwingend. Darüber hinaus würden sich in Fällen erheblich verzögerter Erklärungsabgabe weitere Schwierigkeiten ergeben. Ein steuerlicher Abschluss für strafverfolgungs- aber nicht festsetzungsverjährte Jahre wäre dann oftmals nur noch im Rahmen anfechtbarer Schätzungen möglich.

Die insoweit folgerichtig bereits im Gesetzentwurf erwarteten Einnahmenminderungen aufgrund von nicht mehr nachweisbaren Hinterziehungstatbeständen in Höhe von jährlich 200 Millionen Euro sind nicht hinnehmbar. Der Bundesrat tritt dieser Beeinträchtigung der Bekämpfung von Steuerhinterziehung entschieden entgegen und lehnt die beabsichtigte Regelung, die de facto den Fest-

setzungszeitraum für hinterzogene Steuern verkürzt, daher ab.

Zur fehlenden Wirksamkeit als Bürokratieentlastung

Überdies wird die mit dem Gesetzesvorhaben bezweckte Bürokratieentlastung durch die vorgesehene Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nicht erreicht. Diese ist bereits mit Blick auf die immer schneller voranschreitende Entwicklung in der Informationstechnik sowie den gegenüber Papierbelegen deutlich geringeren und im Verlauf der Zeit immer weiter sinkenden Kosten für Datenspeicher zu bezweifeln. Die sogenannten ViDA-Vorschläge („VAT in the Digital Age“) der EU-Kommission, die den Gebrauch elektronischer Rechnungen in absehbarer Zeit zusätzlich erhöhen werden, verstärken diesen Effekt weiter.

Darüber hinaus wird die bezweckte Bürokratieentlastung durch die mit dem Vorhaben einhergehende Bürokratiebelastung für die Unternehmen konterkariert. Unternehmen müssten künftig drei verschiedene Fristen beachten (sechs Jahre für Handels-/Geschäftsbriefe und sonstige Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, acht Jahre für Buchungsbelege, zehn Jahre für Bücher, Aufzeichnungen, Jahresabschlüsse, Verfahrensdokumentationen). Diese dann drei Fristen müssten bereits bei der Archivierung berücksichtigt und im Anschluss durch die Unternehmen überwacht werden. Durch das Zusammenspiel der geplanten Regelung mit Artikel 17 Datenschutzgrundverordnung wäre dies zur Einhaltung des Datenschutzes sogar zwingend durch die Unternehmen sicherzustellen. Dieser Mehraufwand wird bei der Berechnung der Bürokratieentlastung bisher nicht berücksichtigt und führt zu einer deutlichen Reduzierung der ausgewiesenen Entlastung der Wirtschaft.

Wi 3. Zu Artikel 3 bis 5 allgemein
(Änderung der Abgabenordnung, Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 2

- a) Der Bundesrat begrüßt die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht von zehn Jahren auf acht Jahre als ersten Schritt in die richtige Richtung. Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung führt jedoch dazu, dass weiterhin unterschiedliche Aufbewahrungsfristen bestehen. So müssen beispielsweise Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen weiterhin zehn Jahre aufbewahrt werden. Dies gilt auch für Unterlagen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 163 des Zollkodex der Union. Aufgrund der Belegfunktion für die Buchführung ist davon auszugehen, dass sich Unternehmen aus Vorsichtsgründen auch künftig verpflichtet sehen werden, auch die Buchungsbelege weiterhin zehn Jahre aufzubewahren. Eine einheitliche Aufbewahrungsfrist für alle Unterlagen – statt der Beschränkung auf Buchungsbelege – bedeutet daher nach Überzeugung des Bundesrates ein zusätzliches Vereinfachungs-

potenzial und eine wirkungsvollere Erleichterung für Unternehmen.

- b) Um die Betriebe vor allem in Zeiten multipler Krisen und stagnierender Konjunktur spürbar von Bürokratie zu entlasten, ist eine weitergehende Verkürzung der Aufbewahrungsfristen notwendig, die sich nicht nur auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen acht Jahre für Buchungsbelege beschränkt. Eine kürzere Aufbewahrungsfrist gefährdet auch nicht die ordnungsgemäße Steuerfestsetzung. Denn durch die bestehende Anknüpfung an die Festsetzungsfrist wird beispielsweise im Falle einer Betriebsprüfung der Ablauf der Festsetzungsfrist durch den Prüfungsbeginn gehemmt. Die hierfür erforderlichen Unterlagen stehen somit länger zur Verfügung.
- c) Nach Auffassung des Bundesrates kann durch eine Vereinheitlichung der Aufbewahrungsfristen für Rechnungen nach § 14b Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz und alle in § 147 Absatz 1 Abgabenordnung genannten Unterlagen auf sechs Jahre – anstelle nur die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege auf acht Jahre zu verkürzen – eine noch substanziellere Bürokratiekostenentlastung und Vereinfachung erreicht werden.

Fz 4. Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

- a) Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass durch einen allgemeinen elektronischen Versand von Steuerbescheiden und Schreiben der Finanzämter ein bedeutender Schritt zur Digitalisierung der Finanzverwaltung und zum Bürokratieabbau erreicht werden kann. Denn eine solche Regelung führt zu relevanten Ressourceneinsparungen und leistet gleichzeitig durch den Wegfall des Papierversands einen Beitrag zum Umweltschutz.
- b) § 122a Absatz 1 AO in der geltenden Fassung regelt, dass Verwaltungsakte mit Einwilligung des Beteiligten oder der von ihm bevollmächtigten Person durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt gegeben werden können. Von dieser Option wird in der Praxis derzeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht. Die Erfahrung zeigt, dass viele Beteiligte die Möglichkeit der Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf häufig nicht nutzen. Dies liegt zum einen daran, dass diese generelle Möglichkeit nicht bekannt ist. Zum anderen müssen im Vorfeld umfangreiche rechtliche Informationen zum elektronischen Versand akzeptiert werden. Diese bürokratische Hürde wirkt auf die Beteiligten abschreckend. Durch eine gesetzliche Änderung und Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses könnte die Quote der

elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten deutlich gesteigert werden. Diese Umkehr ist aus Sicht des Bundesrates erforderlich, um die Digitalisierung der Finanzverwaltung weiter voranzutreiben.

- c) Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren für eine Änderung des § 122a AO einzusetzen. Die Bekanntgabe von Verwaltungsakten soll künftig durch Bereitstellung zum Datenabruf erfolgen können, sofern der Beteiligte oder der von ihm Bevollmächtigte nicht widerspricht und eine elektronisch abgegebene Steuererklärung bzw. eine per ELSTER eingegangene Nachricht zugrunde liegt.
- d) Durch die Einräumung einer Widerspruchsmöglichkeit bleibt das bisherige Wahlrecht für eine Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Papierform erhalten. Elementare Voraussetzung für eine elektronische Bekanntgabe ist zudem die Nutzung eines anerkannten sicheren Verfahrens, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Damit wird sichergestellt, dass der Empfänger den Verwaltungsakt nach § 122a Absatz 3 in Verbindung mit § 87a Absatz 8 AO abrufen kann.

- Fz 5. Zu Artikel 4a – neu – (§ 43 Absatz 2 Satz 7, Satz 8, § 52 Absatz 42 Satz 6 – neu – EStG)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 4a

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. § 43 Absatz 2 Satz 7 und 8 wird aufgehoben.
- 2. Dem § 52 Absatz 42 wird folgender Satz angefügt:
„§ 43 Absatz 2 Satz 7 und 8 ist letztmals für Kapitalerträge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2025 zufließen.“ ‘

Begründung:

Zu Nummer 1:

Die Mitteilungspflicht nach § 43 Absatz 2 Satz 7 und 8 EStG knüpft an § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG an. Nach dieser Vorschrift werden bestimmte betriebliche Kapitalerträge vom Steuerabzug ausgenommen (insbesondere Veräußerungsgewinne, Erträge aus Termingeschäften und Stillhaltergeschäften). Voraussetzung ist, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind oder sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören. Zur Freistellung dieser Kapitalerträge wird die „Erklärung zur Freistellung von Kapitalerträgen nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG“ genutzt. Die betroffenen Konten und/oder Depots werden dabei an die Finanzverwaltung gemeldet. Bei Einführung der Vorschrift ist man davon ausgegangen, dass 100 000 solcher Meldungen/Jahr bei der Finanzverwaltung eingehen werden (BT-Drucksache 16/10189, Seite 40).

Im Rahmen einer Evaluierung über einen Zeitraum seit 2009 stellen sich die Fallzahlen anders dar. So wurden bei Einführung und in den folgenden Jahren Meldungen in einem niedrigen fünfstelligen Bereich abgegeben. Seit 2017 sind diese auf knapp unter 4 000 Meldungen/Jahr gesunken.

Die Prüfung der eingehenden Meldungen ist für die Finanzverwaltung mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, da diese Fälle ausnahmslos personell bearbeitet werden müssen. Darüber hinaus sind die Empfänger der Kapitalerträge zur Angabe der Erträge in ihrer Steuererklärung verpflichtet. Bisher sind keine Fälle bekannt geworden, in denen diese Erklärungen missbräuchlich genutzt wurden. Aufgrund der geringen Anzahl der Fälle und aus Gründen des Bürokratieabbaus für die meldepflichtigen Stellen und die Finanzverwaltung, wird auf die Meldeverpflichtung verzichtet.

Zu Nummer 2:

Die Verpflichtung zur Meldung von freigestellten Kapitalerträgen nach § 43 Absatz 2 Satz 7 und 8 EStG ist letztmals für Kapitalerträge erforderlich, die vor dem 1. Januar 2025 zufließen.

Fz 6. Zu Artikel 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

- Wi
- a) Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Grenze für umsatzsteuerliche Kleinbetragsrechnungen von 250 Euro auf den nach EU-Recht maximal zulässigen Gesamtrechnungsbetrag von 400 Euro anzuheben. Die Erhöhung trägt zum einen dem gestiegenen Preisniveau Rechnung. Zum anderen führt die Anhebung insbesondere für den Handel zu einer Bürokratieentlastung, da Name und Adresse des Leistungsempfängers und somit der aufwändige „Kundenidentifizierungsprozess“ bis zu einem Gesamtrechnungsbetrag von 400 Euro entfallen kann.
 - b) § 14 Absatz 4 UStG normiert die umsatzsteuerrechtlichen Rechnungspflichtangaben. Über die Verordnungsermächtigung des § 14 Absatz 6

Nummer 3 UStG hat das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates die Möglichkeit, mittels Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Rechnungen bestimmte Angaben nach § 14 Absatz 4 UStG nicht enthalten müssen. Hinsichtlich der sogenannten Kleinbetragsrechnungen wurde mit § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung von dieser Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht.

- c) Unionsrechtliche Grundlage für die Ausgestaltung der Kleinbetragsrechnung ist Artikel 238 Absatz 1 Buchstabe a Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Danach kann für Rechnungen, deren Rechnungsgesamtbetrag höher als 100 Euro, aber nicht höher als 400 Euro ist, von den Mitgliedstaaten nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses festgelegt werden, dass diese nur die Mindestrechnungsangaben des Artikels 226b Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie für vereinfachte Rechnungen enthalten müssen.
- d) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Mehrwertsteuerausschuss zu konsultieren, um im Rahmen des nationalen Rechts von der in der Richtlinie vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, den Gesamtrechnungsbetrag auf 400 Euro anzuheben.

- In 7. Zu Artikel 6 Nummer 1 (§ 29 BMG),
Nummer 2 (§ 30 Absatz 2 BMG),
Artikel 7 (Änderung der BeherbMeldV)

Artikel 6 Nummer 1, 2 und Artikel 7 sind zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht u. a. vor, dass mit Artikel 6 das Bundesmeldegesetz und in der Folge mit Artikel 7 BeherbMeldV hinsichtlich eines Wegfalls der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige angepasst werden sollen. Damit soll einem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag der 20. Bundesregierung zum Abbau von Meldepflichten bei touristischen Übernachtungen Rechnung getragen werden.

Aus polizeilicher Sicht wird die Meldepflicht weiterhin dringend benötigt, um erhebliche Gefahren abzuwehren. Die Abschaffung der Meldepflicht ist daher abzulehnen

Der Koalitionsvertrag gibt vor, die analoge Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen – wo möglich – abzuschaffen. Artikel 45 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) schließt einen Wegfall der Hotelmeldepflicht für nicht deutsche Staatsangehörige grundsätzlich aus, weshalb die Abschaf-

fung der Meldepflicht auf deutsche Staatsangehörige begrenzt wird. Die Lesart bezogen auf die analoge Meldepflicht würde vielmehr für die Einführung einer möglichst digitalen/elektronische Meldepflichterfüllung sprechen, anstatt der gänzlichen Abschaffung der Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige.

Die Abschaffung der Meldepflicht ist geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören und eine etwaige Strafverfolgung zumindest zu erschweren, da weder eine personenbezogene Datengrundlage erhoben, noch geprüft werden müsste bzw. dürfe. So könnten beispielsweise bundesweit agierende Täter unerkannt Unterkünfte in Anspruch nehmen; darüber hinaus würde der Gesamtprozess begünstigt werden, wenn die Unterbringung unter falschem Namen erfolgt, da keine Legitimierung mehr erforderlich ist.

Zivilrechtliche, wirtschaftliche Belange der Beherbergungsbetriebe können mithin ebenso berührt sein, wenn die beherbergte Person nicht identifizierbar ist.

Des Weiteren wird die Gefahr einer diskriminierenden Ungleichbehandlung gesehen, wenn bezogen auf die Meldepflicht ausschließlich auf das Kriterium der Staatsangehörigkeit abgestellt wird.

Die Abgrenzung von deutschen Staatsangehörigen und nicht deutschen Staatsangehörigen dürfte darüber hinaus insbesondere in den Fällen von mehreren Staatsangehörigkeiten (deutsche und weitere Staatsangehörigkeit) im Hinblick auf die Meldepflicht unregelt und mithin schwierig in der Umsetzung bleiben.

Schlussendlich überwiegt das öffentliche Interesse gegenüber dem Datenschutz.

R 8. Zu Artikel 12 Nummer 2 (§ 7a UhVorschG)

Artikel 12 Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Nach § 7a Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) wird der nach § 7 UhVorschG übergegangene Unterhaltsanspruch nicht verfolgt, solange der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II verfügt.

Die Begründung zum Gesetzentwurf (Seite 110 Drs. 129/24) lässt unberücksichtigt, dass § 7a UhVorschG nach Auffassung des 12. Zivilsenats des BGH (BGH, Beschl. v. 31.05.2023 – XII ZB 190/22, Rn. 14, 18) auch eine Schuldnerschutzvorschrift darstellt, die den Regress nicht nur zum Zwecke der Verwaltungserleichterung ausschließt. Bei der Norm könne es sich dabei – systematisch betrachtet - nicht nur um ein Vollstreckungshindernis handeln. Ansonsten wäre die Regelung schon deswegen überflüssig, weil der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ohnehin nicht gepfändet werden und daher kein tauglicher Vollstreckungsgegenstand sein kann.

Wenn § 7a UhVorschG nach der aktuellen Auffassung des BGH keinen reinen Vollstreckungsausschluss regelt, bedeutet dies, dass bei Aufhebung der Vorschrift die Unterhaltsvorschusskasse wieder gegen SGB II-Leistungsbezieher vorgehen und diese in Regress nehmen darf, zumindest um sich einen Titel zu „sichern“.

Letzteres würde entgegen den Ausführungen in der Gesetzgebung kaum zum Bürokratieabbau führen. Vielmehr wären fruchtlose Versuche der Sozialbehörden die Folge, übergegangene Unterhaltsansprüche zu verfolgen, obwohl eine Vollstreckung von vornherein aussichtslos erscheint.

Wie mit § 7a UhVorschG intendiert, ist es überwiegend sinnvoll, verwaltungsaufwändige und unwirtschaftliche Rückgriffsbemühungen zu unterlassen und den Anspruch gar nicht erst geltend zu machen, zumal die Rechtsverteidigung des Unterhaltspflichtigen, regelmäßig über Verfahrenskostenhilfe finanziert sein wird (hierzu auch OLG Hamm Beschl. v. 2.2.2023 – 11 UF 46/22, BeckRS 2023, 7530). Letzteres gilt erst recht, als in den einschlägigen Fällen eine Leistungsfähigkeit des Schuldners nur fingiert werden kann, sodass der Unterhaltsregress schon wegen der Notwendigkeit der Feststellung einer realen Beschäftigungschance regelmäßig aufwändig ist (BGH. a. a. O. Rn. 18).

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Streichung von § 7a UhVorschG verfehlt insoweit nicht nur das Ziel des Gesetzes, sondern führt zusätzlich zum Wegfall des materiell-rechtlichen Schuldnerschutzes, der nach der oben zitierten Entscheidung des BGH ebenfalls Sinn und Zweck der Norm ist.

R 9. Zu Artikel 13 Nummer 2 (§ 24 Absatz 1 Satz 4 – neu – BNotO)

In Artikel 13 Nummer 2 ist in § 24 Absatz 1 nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

„Legt der Notar bei der Anzeigeerstattung, Mitteilung oder Antragstellung nach Satz 3 beurkundete oder öffentlich beglaubigte Erklärungen vor, so gilt dieser als ermächtigt, diese Handlungen im Namen eines Beteiligten vorzunehmen.“

Begründung:

Notarinnen und Notare agieren bei Unternehmensgründungen für Gründerinnen und Gründer oft als zentrale Anlaufstelle für sämtliche auftretenden rechtlichen Fragen und Handlungen.

Bei der Kommunikation mit Gerichten und Behörden ergeben sich allerdings häufig bürokratische Verzögerungen aufgrund zahlreicher Anzeige-, Mitteilungs- und Antragspflichten. Für die Beteiligten sind die einzelnen Pflichten und verschiedenen Ansprechpartner oft nicht ohne weiteres erkennbar.

Im Hinblick darauf sollte – entsprechend der bereits für Grundstücksgeschäfte (§ 15 Absatz 2 GBO) oder in Registersachen (§ 378 Absatz 2 FamFG) geltenden Rechtslage – auch im Bereich der Unternehmensgründungen eine in § 24 Absatz 1 BNotO einzufügende Vertretungsvermutung zugunsten der Notarin-

nen und Notare geregelt werden.

Diese Ergänzung entspricht zudem dem Ziel des Gesetzes, Gründerinnen und Gründern auf niedrigschwelliger Ebene eine zentrale Ansprechperson zur Seite zu stellen, um Unternehmensgründungen zu erleichtern (BR-Drs. 129/24, S. 106).

Entsprechend der Regelungen in § 15 Absatz 2 GBO und § 378 Absatz 2 FamFG ist die Berechtigung zur Abgabe von Erklärungen für die Beteiligten aber auf die in § 24 Absatz 1 Satz 3 BNotO aufgeführten Handlungen zu beschränken. Die Beschränkung ist zudem aufgrund der durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht anzutastenden Regelung des § 24 Absatz 1 Satz 2 BNotO erforderlich.

R 10. Zu Artikel 15 Nummer 2 (§ 33 Absatz 1 Satz 2 BGB)

Artikel 15 Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Abzulehnen ist die in Artikel 15 Nummer 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ersetzung des Wortes „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ in § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB.

Nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB ist zur Änderung des Vereinszweckes die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Für die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder soll zukünftig die Textform genügen. Bei der Änderung des Vereinszweckes handelt es sich um eine Entscheidung von großer Tragweite. Der Zweck eines Vereins ist die in der Satzung festgelegte Leitmaxime der Vereinstätigkeit, die den Charakter eines Vereins maßgeblich prägt. Sie ist die identitätsbestimmende, verbandsrechtliche Geschäftsgrundlage, um derentwillen sich die Mitglieder zusammengeschlossen haben und mit deren Änderung kein Mitglied bei seinem Beitritt rechnet. Das verdeutlicht bereits das Zustimmungserfordernis sämtlicher Mitglieder. Daher sind Fälle der Änderung eines Vereinszweckes sehr selten, sodass die vorgesehene Änderung zu keiner relevanten Bürokratieentlastung führen würde. Bei Änderungen des Vereinszweckes ist zudem der Bedarf, die Urheberschaft der zustimmenden Erklärung sicher feststellen zu können, groß. Daher sollte hier das Schriftformerfordernis – aufgrund der Warnfunktion wie auch der Identitäts-, Echtheits- und Verifikationsfunktion – beibehalten werden.

R 11. Zu Artikel 15 Nummer 5 Buchstabe a (§ 556 Absatz 4 Satz 3 – neu –

Satz 4 – neu – BGB)

In Artikel 15 Nummer 5 Buchstabe a sind dem § 556 Absatz 4 nach Satz 2 folgende Sätze anzufügen:

„Der Mieter kann die Übermittlung von Kopien der Belege verlangen, wenn

ihm die Einsichtnahme nicht zumutbar ist. Für die Übermittlung nach Satz 3 gilt Satz 2 entsprechend, es sei denn, dem Mieter ist eine digitale Entgegennahme nicht möglich.“

Begründung:

Der in § 556 Absatz 4 Satz 1 BGB kodifizierte Anspruch des Mieters auf Beleginsicht ist auf eine Einsichtnahme in die beim Vermieter vorliegenden Originalbelege gerichtet. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH kann dem Mieter aber auch ein Anspruch auf Übermittlung von schriftlichen Belegkopien zustehen, wenn ihm die Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Vermieters – z. B. aufgrund großer Entfernung oder aus gesundheitlichen Gründen – nicht zumutbar ist (vgl. BGH, Urt. v. 15.12.2021, Gz. VIII ZR 66/20, NJW 2022, S. 772 ff., Rn. 17 m. w. N.). Dieser weitergehende Anspruch des Mieters darf durch die Regelung der Beleginsicht und insbesondere durch das „Recht auf ein papierloses Büro“ nach Satz 2- nicht eingeschränkt werden. Zwar wird in der Gesetzesbegründung (S. 110 f.) darauf hingewiesen, dass sich an den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen insoweit nichts ändern soll. Vorzugswürdig erscheint es jedoch, im Zuge der Kodifikation des Beleginsichtsrechts auch den Anspruch des Mieters auf Übermittlung von Belegkopien ausdrücklich im Gesetz zu verankern.

Zu diesem Zweck ist die Regelung dahingehend zu ergänzen, dass der Mieter die Übermittlung von Belegkopien verlangen kann, wenn ihm die Einsichtnahme nicht zumutbar ist. Das Recht des Vermieters nach Satz 2, die Belege digital bereitzustellen, sollte auch dabei in der Weise zum Tragen kommen, dass der Vermieter nach eigener Wahl zur Übermittlung von digitalen Kopien berechtigt ist. Dies darf aber nicht gelten, wenn dem Mieter eine digitale Entgegennahme mangels technischer Voraussetzungen oder technischer Kompetenz nicht möglich ist. Nur so wird unmissverständlich klar, dass der Mieter, der für die Belegprüfung auf eine Übermittlung von schriftlichen Kopien angewiesen ist, diese trotz Anerkennung des „Rechts auf ein papierloses Büro“ weiterhin verlangen kann.

R 12. Zu Artikel 15 (allgemein)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob an geeigneter Stelle, etwa in § 126b BGB, eine allgemeine Regelung dazu getroffen werden sollte, welche Anforderungen für einen Vertragsschluss in Textform gelten sollen.

Begründung:

Nach § 578 Absatz 1 Satz 2 BGB soll für Mietverträge über Grundstücke künftig statt dem bisherigen Schriftformerfordernis ein Textformerfordernis gelten.

Wegen der Verweisungen in § 578 Absatz 2 und Absatz 3 BGB sowie in § 581 Absatz 2 BGB wirkt sich die Änderung auch auf Mietverhältnisse über Räume, die keine Wohnräume sind (insbesondere: Gewerberäume), auf Verträge nach § 578 Absatz 3 BGB sowie auf Pachtverträge aus. Gleiches soll gemäß § 585a BGB-E künftig für Landpachtverträge gelten.

Die Textform ist ursprünglich für Informationspflichten und einseitige Erklärungen eingeführt worden. Zwar ist sie inzwischen vereinzelt auch für Vertragsschlüsse vorgesehen, so beispielsweise für den Verbraucherbauvertrag (§ 650i BGB) und bestimmte Maklerverträge (§ 656a BGB). Welche Anforderungen für einen Vertragsschluss in Textform gelten, ist indes nicht geregelt. Für die Schriftform sieht § 126 Absatz 2 BGB vor, dass bei einem Vertrag die Unterzeichnung der Parteien grundsätzlich auf derselben Urkunde erfolgen muss. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es nach Satz 2, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet. Für Verträge in elektronischer Form bestimmt § 126a Absatz 2 BGB, dass die Parteien gleichlautende Dokumente elektronisch signieren müssen. Für die Textform fehlt indes bisher eine diesbezügliche Regelung. Dies führt – worauf der Deutsche Mietgerichtstag in seiner Stellungnahme zu dem Referentenentwurf zutreffend hingewiesen hat – zu erheblicher Rechtsunsicherheit für die Beteiligten. So ist etwa unklar, ob – entsprechend der Rechtslage bei Schriftform und elektronischer Form – der gesamte Vertragsinhalt mit dem Angebot und der Annahme jeweils auf einem Datenträger (z.B. in einer E-Mail, einer SMS, einer Messenger-Nachricht) enthalten sein muss oder ob eine Bezugnahme ausreicht. Sollte eine Bezugnahme ausreichen, ist unklar, wie sie zu erfolgen hat. Abhilfe schaffen könnte eine Ergänzung des § 126b BGB.

R 13. Zu Artikel 15 Nummer 7 (Änderung des § 578 Absatz 1 BGB) und Nummer 8 (Änderung des § 585a BGB)

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, – jedenfalls für Mietverhältnisse über Grundstücke und Räume, die keine Wohnräume sind (insbesondere: Gewerberäume), für Verträge nach § 578 Absatz 3 BGB, für Pachtverträge sowie für Landpachtverträge – das Recht zur ordentlichen Kündigung bei einem Formmangel auf den Erwerber zu beschränken.

Begründung:

Bereits seit vielen Jahren stehen die Auswirkungen der Schriftformklausel des § 550 BGB, die wegen der Verweisungen in § 578 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 BGB sowie in § 581 Absatz 2 BGB auch auf Mietverhältnisse über Grundstücke und Räume, die keine Wohnräume sind (insbesondere: Gewerberäume), auf Verträge nach § 578 Absatz 3 BGB sowie auf Pachtverträge anwendbar ist, in der Diskussion (vgl. dazu auch die BR-Drs. 469/19 (Beschluss)). § 550 BGB sieht vor, dass Mietverträge, die für längere Zeit als ein Jahr nicht

in schriftlicher Form geschlossen worden sind, als auf unbestimmte Zeit geschlossen gelten und damit nach Ablauf eines Jahres ordentlich kündbar sind.

Obwohl das Formerfordernis des § 550 BGB historisch dem Schutz des gemäß § 566 Absatz 1 BGB in das laufende Mietverhältnis eintretenden Erwerbers dient, können sich nach aktueller Rechtslage auch die ursprünglichen Mietvertragsparteien durch die Berufung auf einen Formmangel im Wege der ordentlichen Kündigung vorzeitig von unliebsam gewordenen langfristigen Mietverträgen lösen. Dies führt sowohl auf Mieter- als auch auf Vermieterseite zu erheblicher Rechts- und Planungsunsicherheit.

Ob diese Fälle, wie es die Gesetzesbegründung annimmt, durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Herabstufung des Formerfordernisses auf Textform maßgeblich reduziert werden, erscheint fraglich. Ausgeschlossen werden sie nicht. Das Kündigungsrecht im Falle eines Formmangels sollte daher, wie es etwa in dem Gesetzentwurf des Bundesrates zu BR-Drs. 469/19 (Beschluss) vorgesehen war, auf den Erwerber beschränkt werden. Damit wird die Norm auf den Schutzzweck reduziert, dem sie nach dem Willen des historischen Gesetzgebers eigentlich dienen sollte. Wie sich aus den – offenbar aufgrund eines Redaktionsversehens noch enthaltenen – Übergangsvorschriften in Artikel 16 Nummer 1 des Gesetzentwurfes (Artikel 229 § x Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 EGBGB) sowie aus der zugehörigen – offenbar aufgrund eines Redaktionsversehens an zwei Stellen nicht angepassten – Gesetzesbegründung erahnen lässt, war eine solche Beschränkung des Kündigungsrechts auf den Erwerber offenbar im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zwischenzeitlich in einem § 580b BGB bzw. § 594g BGB vorgesehen, ist aber wieder gestrichen worden.

Für die Regelung für Landpachtverträge in § 585a BGB gelten die vorstehenden Erwägungen entsprechend.

Fz 14. Zu Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe c

(§ 51 Absatz 5 Satz 3,

Satz 4,

Satz 5 – neu – InvStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in der mit Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe c einzuführenden Neuregelung der Bekanntgabe von Feststellungsbescheiden zur Berücksichtigung berechtigter Anlegerinteressen § 51 Absatz 5 Satz 4 InvestG nicht durch folgende Sätze ersetzt werden sollte:

„Ist einem Feststellungsbeteiligten kein Spezial-Investmentanteil mehr zuzurechnen oder bestehen zwischen den Feststellungsbeteiligten Meinungsverschiedenheiten, ist eine Einzelbekanntgabe nur erforderlich, wenn der Feststellungsbeteiligte der Bekanntgabe an den gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds gegenüber der Finanzbehörde vor Erlass des Verwaltungsakts widersprochen hat. Ein Widerspruch nach Satz 4 wird der Finanzbehörde ge-

genüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht. Ist nach Satz 4 eine Einzelbekanntgabe erforderlich, gilt § 183 Absatz 3 der Abgabenordnung sinngemäß. Zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz und der Abgabenordnung mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, ist der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds befugt; § 352 Absatz 1 Nummer 3, 4 und 5 der Abgabenordnung und § 48 Absatz 1 Nummer 3, 4 und 5 der Finanzgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Mit der beabsichtigten Regelung soll erkennbar der Zustand wiederhergestellt werden, der vor der notwendigen Neuregelung der §§ 183 und 183a AO durch das Gesetz zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen (Kreditweitmärktförderungsgesetz) vom 22. Dezember 2023, BGBl. 2023 I Nummer 411, bestand.

Die im Gesetzentwurf bislang in § 51 Absatz 5 Satz 4 Investmentsteuergesetz (InvestG) vorgesehene Gleichstellung des gesetzlichen Vertreters des Spezial-Investmentfonds mit einem Rechtsbehelfsbefugten im Sinne des § 352 Absatz 2 AO und des § 48 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung lässt jedoch offen, ob es – wie in den beiden Regelungen bestimmt – zusätzlich einer expliziten Belehrung oder zumindest einer Information der Feststellungs-beteiligten über diese Befugnis bedarf.

Unabhängig davon darf die im Gesetzentwurf vorgesehene Vereinfachung im Zusammenhang mit der Bekanntgabe und der Befugnis zur Einlegung von Rechtsbehelfen nicht so weit gehen, dass die Feststellungsbeteiligten in ihren Rechten und berechtigten Interessen beeinträchtigt werden (vgl. hierzu auch die diesbezügliche Regelung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 122, Nummer 2.5.5.1). Demgemäß sind für die Fälle, in denen der Finanzbehörde bekannt ist, dass Feststellungsbeteiligte aus dem Spezial-Investmentfonds ausgeschieden sind oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Feststellungsbeteiligten bestehen, Ausnahmen von der gesetzlichen Grundregelung des § 51 Absatz 5 Satz 3 InvestG vorzusehen. Der Finanzbehörde werden diese Umstände in der Regel durch eine Mitteilung der oder des Feststellungsbeteiligten bekannt, mit der zugleich ein Widerspruch zur Bekanntgabe an den gesetzlichen Vertreter einhergehen wird. Bis zu einem derartigen Widerspruch darf die Finanzbehörde weiterhin von der Vereinfachungsregelung Gebrauch machen.

Nach § 51 Absatz 5 Satz 1 InvestG steht die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung einer gesonderten und einheitlichen Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO gleich. Ein förmlicher Bescheid wird in diesen Fällen mithin nicht erlassen und mit Außenwirkung

bekannt gegeben werden. Die spezielle Regelung des § 51 Absatz 5 Satz 3 InvestG wird daher insbesondere nur in den Fällen relevant, in denen eine von der Erklärung abweichende (förmliche) Feststellung erfolgt oder eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben werden soll. Sofern eine Einzelbekanntgabe eines Feststellungsbescheids erforderlich wird, sind der oder dem betreffenden Feststellungsbeteiligten grundsätzlich nur bestimmte (Mindest-)Informationen bekannt zu geben; die Bekanntgabe einer Vollversion des Feststellungsbescheids wird nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Mit der hier vorgeschlagenen Anpassung wird zugleich die Rechtslage abgebildet, die in Feststellungsfällen sowohl gemäß der Regelung des § 183 AO vor der Änderung durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz bereits galt, als auch durch die Neuregelung der §§ 183, 183a AO gilt.

Fz 15. Zu Artikel 31 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

- a) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, nicht steuerbefreiten Körperschaften (z. B. Sparclubs, Kegelclubs, Mannschaftskassen) die bis 2015 gesetzlich zugelassene und im Verwaltungswege bis 2022 verlängerte Möglichkeit zur Erteilung von Freistellungsaufträgen wieder einzuräumen und damit einen Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten.
- b) Erzielen nicht steuerbefreite Körperschaften Einkünfte aus Kapitalvermögen, steht ihnen der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro zu (§ 20 Absatz 9 Satz 1 EStG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 KStG). Seit 2023 können diese Körperschaften ihrem Kreditinstitut keinen Freistellungsauftrag mehr erteilen. Sie sind nunmehr gezwungen, sofern ihnen der Freibetrag nach § 24 KStG zusteht und ihr Einkommen den Freibetrag von 5.000 Euro nicht übersteigt, stattdessen beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) zu beantragen. Dieses Verfahren ist – im Vergleich zur Erteilung von Freistellungsaufträgen – deutlich verwaltungsaufwändiger. Denn die NV-Bescheinigung muss beim Finanzamt immer wieder neu beantragt werden, während ein einmal erteilter Freistellungsauftrag zeitlich unbefristet gilt. Auch die Finanzämter werden unnötig belastet, da bisher steuerlich nicht geführte Körperschaften erstmalig erfasst, NV-Bescheinigungen ausgestellt und überwacht werden müssen.

AIS 16. Zu Artikel 32 Nummer 2 (§ 12 Absatz 2 Satz 3 – neu – WPO),
Nummer 8 (§ 131h Absatz 3 Satz 4 – neu – WPO)

In Artikel 32 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

,2. Dem § 12 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die schriftliche ... <weiter wie Vorlage>

Die dafür verwendete Hard- und Software muss barrierefrei sein.“ ‘

b) Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

,8. Dem § 131h Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die schriftliche ... <weiter wie Vorlage>

Die dafür verwendete Hard- und Software muss barrierefrei sein.“ ‘

Begründung zu Buchstabe a und b:

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 24 Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK) haben behinderte Menschen einen gleichberechtigten und benachteiligungsfreien Zugang zur Bildung. Dazu gehören auch die Prüfungsverfahren. Gemäß Artikel 24 Absatz 5 VN-BRK haben die Vertragsstaaten zu diesem Zweck angemessene Vorkehrungen zu treffen. Wenn zukünftig die schriftliche Prüfung auch elektronisch durchgeführt werden kann, müssen dafür verwendete Hard- und Software barrierefrei sein. Der bloße Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass im Prüfungsverfahren die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen sind, ist nicht ausreichend, wenn keine barrierefreie Technik zur Verfügung steht.

Wi 17. Zu Artikel 33 (§ 14 Absatz 1 Satz 3 –neu –,
§ 55c Satz 2 und
§ 109 Absatz 3 GewO)

Artikel 33 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 33

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Erfolgt die Aufgabe des Betriebes im Zusammenhang mit dessen Verlegung in einen anderen Meldebezirk, ist dies ausschließlich gegenüber der für die Gewerbeanmeldung gemäß Satz 1 zuständigen Behörde anzuzeigen; diese übermittelt die Daten aus der Gewerbeanzeige unverzüglich an die für die Gewerbeabmeldung gemäß Satz 2 Nummer 3 zuständige Behörde, Absatz 8 bleibt unberührt.“

2. In § 55c Satz 2 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.
3. § 109 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Zeugnis ... <... weiter wie Regierungsvorlage ...>“ ‘

Begründung:

Zu Nummer 1:

Im Falle der vollständigen Verlegung eines Gewerbebetriebes in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde müssen Gewerbetreibende nach geltendem Recht am bisherigen Standort der Betriebsstätte die Betriebsaufgabe und am neuen Standort der Betriebsstätte den Betriebsbeginn anzeigen.

Künftig soll in diesen Fällen nur noch eine einzige Anzeige gegenüber der Behörde erfolgen, in deren Zuständigkeitsbereich die Betriebsstätte verlegt wird. Im Anschluss daran erfolgt über ein Rückmeldeverfahren der Informationsaustausch zwischen der An- und der Abmeldebehörde.

Für die Gewerbetreibenden stellt dieses Verfahren eine Erleichterung dar. Die unterschiedlichen Anzeigevorgänge werden gebündelt und die Gewerbetreibenden müssen sich nicht an unterschiedliche Behörden wenden. Gleichzeitig wird hierdurch die Aktualität der Gewerbekartei verbessert.

Das automatisierte Rückmeldeverfahren orientiert sich an dem in § 33 Bundesmeldegesetz geregelten Verfahren zur Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden bei einem Wechsel des Wohnortes.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3:

Der Text entspricht dem bisherigen Text der Regierungsvorlage.

Wi 18. Zu Artikel 36a – neu – (§ 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG)

Nach Artikel 36 ist folgender Artikel einzufügen:

**„Artikel 36a
Änderung des Standortauswahlgesetzes**

In § 21 Absatz 2 Satz 1 des Standortauswahlgesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, werden die Wörter „von mehr als 100 Metern nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes“ durch die Wörter „von mehr als 400 Metern nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes“ ersetzt.

Begründung:

Durch Artikel 36 im Entwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes wird eine Änderung des Bundesberggesetzes vorgenommen. Es wird klargestellt, dass oberflächennahe Geothermie keine bergfreien Bodenschätze sind. Dadurch ist es eindeutig, dass es keiner Bergbauberechtigung und grundsätzlich auch keiner Betriebsplangenehmigung bedarf, wenn die Erdwärme aus Bohrungen bis zu 400 Meter Teufe stammt.

Um die durch die Änderung des Bundesberggesetzes gewünschte Entbürokratisierung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren für oberflächennahe Geothermievorhaben zu untermauern, ist eine Angleichung der Sicherheitsvorschriften im Standortauswahlgesetz erforderlich. Die Veränderungssperre für oberflächennahe Geothermievorhaben ist auf 400 Meter anzugleichen, ohne umfangreiche geologische Untersuchungen und Einschätzungen durchführen zu müssen und das Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit der nuklearen Entsorgung zu erzielen. Die Änderung ist notwendig, um eine sinnvolle Angleichung des Standortauswahlgesetzes mit der beabsichtigten Änderung im Bundesberggesetz (hinsichtlich der Bohrungen bis 400 Meter) zu erzielen.

Fz 19. Zu Artikel 39a – neu – (§ 25a Absatz 6 Satz 4a – neu –,
§ 29 Absatz 4 Satz 4 – neu – KWG)

Nach Artikel 39 ist folgender Artikel einzufügen:

**„Artikel 39a
Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen**

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt

geändert:

1. In § 25a Absatz 6 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Bei kleinen und nicht komplexen Instituten im Sinne von Artikel 4 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27. Juni 2013, S. 1), bei denen mehr als 70 Prozent der Beschäftigten tarifgebunden vergütet werden und vereinbarte variable Vergütungen 100 Prozent der festen Vergütung des jeweiligen Mitarbeiters nicht übersteigen, sieht die Rechtsverordnung vor, dass die Vereinbarkeit der Vergütungspolitik mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und die Anforderungen der Rechtsverordnung widerlegbar als erfüllt angesehen werden.“

2. Dem § 29 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsverordnung sieht für kleine und nicht komplexe Institute im Sinne von Artikel 4 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27. Juni 2013, S. 1) abweichende Bestimmungen vor, es sei denn, einheitliche Bestimmungen für alle Institute sind zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt nach Satz 1 zwingend geboten.“ ‘

Begründung:

Allgemein

Bürokratischer Aufwand trifft nicht nur Bürger und Unternehmen, sondern auch Aufsichtsbehörden. Im Bankensektor wird dies besonders deutlich: Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bezifferte im Juli 2022 die Zahl an Regeln und Datenelementen für das Meldewesen, die Institute anzuwenden haben, auf 400.000. Mit den Nachhaltigkeitsregelungen kommt eine immense Menge neuer Daten hinzu - für Banken und Aufsichtsbehörden. Umso wichtiger ist es, bestehende Regeln so auszugestalten, dass Banken und Aufsichtsbehörden effizient arbeiten können.

Die EU hat mit Artikel 4 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 die Gruppe der kleinen und nicht komplexen Institute definiert und damit die Möglichkeit geschaffen, in Regulierung und Aufsicht den Besonderheiten dieser Institute gezielt Rechnung zu tragen. Dennoch ist diese Gruppe der Institute im Hinblick auf Personal und Kosten weiterhin überpro-

portional von operativen Anforderungen betroffen.

Vor diesem Hintergrund ist es an der Zeit, den Willen des EU-Gesetzgebers bei dieser Gruppe der kleinen und nicht komplexen Institute im nationalen Aufsichtsrecht klar und für die Praxis handhabbar zu verankern.

Aufgrund der Detailtiefe und Komplexität des Bankaufsichtsrechts ist eine pauschale Regelung im Kreditwesengesetz (KWG) nicht sachgerecht. Nur eine Verankerung in der Einzelregelung ermöglicht die richtige Balance zwischen konkretem Aufsichtszweck und Adjustierung für diese Gruppe der Institute. Als Einstieg bieten sich die oben genannten Änderungen zweier Verordnungsermächtigungen im KWG an.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Nummer 1:

§ 25a Absatz 6 KWG ist die Grundlage für die Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV). Diese Verordnung soll dazu beitragen, Fehlanreize aufgrund zusätzlicher, variabler Vergütung zu vermeiden. Inzwischen bestehen hier umfangreiche Dokumentations- und Meldepflichten für Kreditinstitute sowie Prüfpflichten bei der Aufsicht.

Die Mehrzahl der kleinen und nicht komplexen Institute sind Sparkassen und Genossenschaftsbanken, bei denen die Vergütung fast aller Mitarbeiter nach Tarif erfolgt. Variable Vergütungen erhalten nur sehr wenige Mitarbeitende. Die InstitutsVergV verlangt trotzdem auch von diesen Instituten umfangreiche Dokumentations- und Meldepflichten, deren Aufwand in keinem Verhältnis zum Ergebnis steht. Dies wird auch von Seiten der Tarifpartner und Arbeitnehmervertreter wiederholt kritisiert. Sowohl die Aufsicht als auch die Institute würden hier von weniger Bürokratie profitieren.

Die InstitutsVergV sollte nicht für Institute gelten, bei denen mehr als zwei Drittel der Beschäftigten tariflich beschäftigt werden und die variablen Vergütungsbestandteile nicht mehr als das doppelte der festen Vergütung betragen. Die Grenzen orientieren sich an Erfahrungswerten.

Zu Nummer 2:

§ 29 Absatz 4 KWG ist Grundlage für die Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV). Diese Verordnung regelt, wie Abschlussprüfer Jahresabschlüsse von Kreditinstituten kontrollieren sollen. Die Ergebnisse werden in einem Prüfungsbericht festgehalten, den der Abschlussprüfer bei der BaFin einreicht.

Nach § 26 Absatz 4 PrüfbV liegt die Grenze für die jährliche Geldwäscheprüfung seit Einführung der Verordnung im Jahr 2015 unverändert bei 400 Millionen Euro Bilanzsumme. Bei allen größeren Instituten werden flächendeckend jährlich Geldwäscheprüfungen durchgeführt. Im Hinblick auf die stetig verbesserten Methoden und Fortschritte in der Geldwäscheaufsicht ist es angezeigt, diese Schwelle anzuheben oder den Turnus für kleine und nicht komplexe Institute bis zu einer 1 Milliarde Euro Bilanzsumme, darüber hinaus bis zu einer Bilanzsumme von 5 Milliarden Euro in der Prüfungspraxis weiter adäquat anzupassen.

Nach § 67 Absatz 1 PrüfbV muss die Aufsicht jährlich eine Depotprüfung durchführen. Kleine und nicht komplexe Institute haben in der Regel ein sehr

überschaubares, kontinuierliches Geschäftsmodell und -gebiet. Der Aufsicht liegen darüber ebenso langjährige Erfahrungswerte vor wie über die Vorgehensweise der Institute. Hieraus lassen sich Kriterien ermitteln, anhand derer bei diesen Instituten eine Depotprüfung nur noch im zweijährigen Turnus stattfindet. Dies dürfte dem Gedanken einer risikoorientierten Aufsichtstätigkeit entsprechen.

Wi 20. Zu Artikel 42 Nummer 2 Buchstabe b (§ 54 Absatz 12 BNatSchG)

Der Bundesrat begrüßt, dass mit Artikel 42 in § 54 Bundesnaturschutzgesetz ein neuer Absatz 12 eingefügt werden soll, durch den die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Verwaltungsvorschrift einheitliche Artenschutzstandards für Vorhaben an bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen erlassen kann. Dadurch wird Rechtssicherheit erreicht und Genehmigungsverfahren können beschleunigt werden. Mit dieser Änderung setzt der Bund einen Auftrag aus dem zwischen Bund und Ländern beschlossenen Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung um. Ausweislich des Paktes sollen einheitliche Artenschutzstandards allerdings auch für die Modernisierung der Energieinfrastruktur sowie des Straßennetzes und von Industrieanlagen gesetzlich festgelegt werden, mit dem Ziel, eine schnellere Genehmigung dieser Vorhaben zu ermöglichen. Der Bundesrat bekräftigt die Erforderlichkeit entsprechender Artenschutzstandards, um auch diese Vorhaben zu beschleunigen und bittet die Bundesregierung um zügige Vorlage entsprechender Rechtsetzungsvorschläge.

Wi 21. Zu Artikel 44 Nummer 1 und
Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1,
Absatz 5 Satz 2 und
Satz 3 und
§ 3 Satz 1 NachwG)

Artikel 44 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen ist in Schriftform oder, sofern die Vertragsbedingungen für den Arbeitnehmer zugänglich sind, gespeichert und ausgedruckt werden

können und der Arbeitgeber einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erhält, in Textform zur Verfügung zu stellen und zu übermitteln.“

b) Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Gleiches gilt ... <... weiter wie Regierungsvorlage ...>.“ ‘

b) In Nummer 2 Buchstabe a sind nach dem Wort „eingefügt“ die Wörter „und das Wort schriftlich gestrichen“ einzufügen.

Begründung:

Für den Nachweis der wesentlichen Arbeitsbedingungen sollte Textform zugelassen werden. Durch Schriftformvorgaben beim Nachweis der wesentlichen Arbeitsbedingungen entsteht den Arbeitgebern ein hoher bürokratischer Aufwand. Das Verbot, Unterlagen über wesentliche Arbeitsbedingungen digital zur Verfügung zu stellen und übermitteln zu dürfen, erfordert einen erhöhten Personaleinsatz auf Arbeitgeberseite und verursacht hohe Kosten und rechtliche Risiken. In Zeiten fortschreitender Digitalisierung erscheint ein Verbot der Zurverfügungstellung digitaler Unterlagen als Anachronismus. Gemäß den Vorgaben der dem Nachweisgesetz zugrunde liegenden Richtlinie (EU) 2019/1152 wird es der Arbeitgeberseite ermöglicht, die wesentlichen Arbeitsbedingungen im Sinne des Nachweisgesetzes wahlweise per Schriftform oder in elektronischer Form den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen und zu übermitteln, sofern die Informationen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugänglich sind, gespeichert und ausgedruckt werden können und der Arbeitgeber einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erhält. Für die elektronische Form im Sinne der EU-Richtlinie ist keine bestimmte Signatur vorgeschrieben. Es besteht kein Bedarf, im nationalen Recht über die Vorgaben der Richtlinie der EU hinauszugehen.

Es besteht zudem keine Notwendigkeit, eine elektronische Form im Sinne des § 126a BGB vorzusehen, der auch eine qualifizierte elektronische Signatur voraussetzt. Die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist praxisfremd und zu aufwändig, sodass die vorgesehene Erleichterung weit überwiegend ins Leere laufen würde.

FS 22. Zu Artikel 48 Nummer 1a – neu – (§ 2a Absatz 3 BEEG)

In Artikel 48 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

„1a. § 2a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Anspruch auf den Geschwisterbonus endet nicht, wenn ein Kind im Sinne des Absatz 1 die dort genannten Altersgrenzen überschreitet. Er endet in diesem Fall mit Ablauf des 14. Lebensmonats des Kindes, für

das Elterngeld gezahlt wird.“ ‘

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung betrifft den Fall, dass während des Elterngeldbezugs ein Geschwisterkind eine der in § 2a Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) genannten Altersgrenzen überschreitet. Mit dieser Änderung wird der sogenannte Geschwisterbonus in diesem Fall für die Dauer des möglichen Elterngeldbezugs bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats belassen und nicht während des Bezugs der Altersgrenze von Geschwisterkindern von drei oder sechs Jahren eingestellt. Der Geschwisterbonus ist hier also so lange zu gewähren, wie der antragstellende Elternteil Elterngeld bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats erhält (also maximal zwölf beziehungsweise 14 Monate – nach § 4 Absatz 1 Satz 2) unabhängig davon, ob eines der Geschwisterkinder in der Zwischenzeit die Altersgrenze überschreitet.

Leben in der Familie zwei Kinder, die noch nicht drei Jahre alt sind, oder drei oder mehr Kinder, die noch nicht sechs Jahre alt sind, wird das Elterngeld um zehn Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro erhöht (Geschwisterbonus). Überschreitet eines dieser Kinder während des Elterngeldbezugs diese Altersgrenze, endet der Bezug des Geschwisterbonus nach der derzeitigen Regelung noch vor dem übrigen Elterngeld.

Es ist nicht vermittelbar, warum mit Erreichen der Altersgrenze eines Geschwisterkindes der Geschwisterbonus während des Elterngeldbezugs wegfällt. Der Beratungsaufwand ist entsprechend hoch, zumal sich die finanzielle Situation der Familien allein durch Erreichen der Altersgrenze eines Geschwisterkindes nicht ändert. Auch die Berechnung des Elterngeldes ist schwieriger. Unterschiedliche Regelungen und Ausnahmen in Bezug auf Sonderfallgestaltungen bei Geschwisterkindern, Mehrlingen, Kindern mit Behinderungen, Adoptionen machen das Elterngeld für Familien und Verwaltung unübersichtlich und kompliziert.

Im Sinne der Vereinfachung für Bürger und Verwaltung sollten daher möglichst homogene Regelungen erreicht werden.

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 sind zum 1. April 2024 Sonderregelungen zum Parallelbezug beim Elterngeld für Eltern von Frühchen, Kinder mit Behinderungen, Geschwisterkinder mit Behinderungen in Kraft getreten, die den Parallelbezug durchgehend erlauben, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen während des Bezugs entfallen. Mit dieser Änderung soll eine Angleichung erfolgen.

Für die Verwaltung wird damit die Beratung der Eltern einfacher und der Verwaltungsaufwand minimiert. Das Elterngeld muss nicht neu berechnet werden, weil eines der Geschwisterkinder entweder die Altersgrenze überschreitet oder aus anderen Gründen den Haushalt verlassen muss (zum Beispiel anderweitige Betreuung, Todesfall, et cetera).

Die Eltern können mit der geplanten Neuregelung verbindlich damit rechnen, dass sie den Geschwisterbonus ebenso lange erhalten, wie das Elterngeld selbst

(maximal bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats). Zudem gilt es zu bedenken, dass die familiäre und finanzielle Situation sich nicht grundlegend ändert, wenn ein Geschwisterkind das dritte oder sechste Lebensjahr erreicht. Daher sollte die Situation zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Elterngeldbezug entscheidend für einen durchgängigen Bezug sein.

FS 23. Zu Artikel 48 Nummer 3 (§ 2c Absatz 1 Satz 4 BEEG)

Artikel 62 Absatz 5 (Inkrafttreten)

a) Artikel 48 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 2c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung“ durch die Wörter „Fassung, die der Berechnung nach § 2e Absatz 1 Satz 2 zu Grunde liegt“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) < ... weiter wie Vorlage ... >“ ‘

b) In Artikel 62 Absatz 5 sind die Wörter „Artikel 48 Nummer 1 bis 13, 15 und 16 Buchstabe a“ durch die Wörter „Artikel 48 Nummer 1 bis 2, 3 Buchstabe b bis 13, 15 und 16 Buchstabe a“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Höhe des Elterngeldes wird in der Regel auf Grundlage des Einkommens vor der Geburt berechnet. Soweit es sich um Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit handelt, ist bei der Berechnung unter anderem der Arbeitnehmer-Freibetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen.

Maßgeblich ist gemäß § 2c Absatz 1 Satz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung.

§ 2e BEEG regelt die Abzüge für Steuern. Er sieht vor, dass die Abzüge für Steuern auf Grundlage einer Berechnung anhand des am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Programmablaufplans (PAP) für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer im Sinne von § 39b Absatz 6 EStG (PAP) ermittelt werden (§ 2e Absatz 1 Satz 2 BEEG).

Die Höhe des Arbeitnehmer-Freibetrags ist auch im PAP hinterlegt. Die gesetzliche Regelung in § 2c Absatz 1 Satz 4 BEEG sollte sicherstellen, dass für

den Arbeitnehmer-Pauschbetrag auf den gleichen Geltungszeitpunkt abgestellt wird wie für den nach § 2e BEEG maßgeblichen Programmablaufplan (vergleiche Ausschuss für Familie, Senioren und Jugend des Deutschen Bundestages, Ausschuss-Drucksache 17(13)163 vom 21. März 2012, Seite 26).

Tatsächlich ist dies jedoch nicht der Fall. Wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag mit Wirkung zum Beginn des Folgejahres angehoben, der PAP jedoch erst im Laufe des Folgejahres geändert, fallen die beiden Geltungszeitpunkte auseinander. Zwar hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bisher in Jahren, in denen diese Konstellation auftrat, durch Weisung sichergestellt, dass der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in der Höhe berücksichtigt werden konnte, die im jeweils anzuwendenden PAP hinterlegt ist. Hierdurch wurden umfangreiche programmtechnische Änderungen an den IT-Fachverfahren vermieden, die zur Berechnung des Elterngeldes dienen. Da diese Weisungen jedoch zwar mit der Intention, nicht aber dem Wortlaut des § 2c Absatz 1 Satz 4 BEEG vereinbar sind, erscheint eine Gesetzesänderung sinnvoll.

Der vorgeschlagene Wortlaut stellt durch eine Verweisung sicher, dass sowohl § 2c BEEG als auch § 2e BEEG auf den Arbeitnehmer-Freibetrag in identischer Höhe Bezug nehmen, nämlich in der Höhe, die sich aus dem PAP ergibt, der nach § 2e Absatz 1 Satz 2 BEEG am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für das betreffende Jahr gilt.

Die Gesetzesänderung beugt Unsicherheiten bezüglich der fachlichen Grundlagen der Elterngeldberechnung vor. Nachfragen der Länder beim BMFSFJ und klarstellende Weisungen des BMFSFJ werden überflüssig, was zum Bürokratieabbau beiträgt.

Da die Gesetzesänderung eine ohnehin bestehende Praxis gesetzlich fest schreibt, ist keine Übergangsfrist erforderlich. Deswegen ist ein Inkrafttreten am ersten Tag des auf die Verkündung des Vierten Bürokratienteilentlastungsgesetzes folgenden Quartals vorzusehen (vergleiche Artikel 62 Absatz 5).

FS 24. Zu Artikel 48 Nummer 6a – neu – (§ 4 Absatz 4 Satz 2 BEEG)

In Artikel 48 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.“

Begründung:

Mit dieser vorgeschlagenen Änderung wird der gesetzlich vorgegebene Mindestbezug von zwei Monaten Elterngeld aufgehoben.

Bislang gilt, dass ein Elternteil nur Anspruch auf Elterngeld hat, wenn er es mindestens für zwei Lebensmonate bezieht. Diese beiden Lebensmonate müssen nicht zusammenhängend genommen werden. Oft nehmen gerade Väter einen Elternzeitmonat gleich nach der Geburt des Kindes und planen einen weiteren Monat ein Jahr später. In der dazwischenliegenden Zeit ändern sich häufig die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Der zweite Monat wird

mitunter nicht mehr in Anspruch genommen. In diesem Fall muss die Elterngeldstelle das Elterngeld für den ersten Monat in der Regel zurückfordern, da die Voraussetzung des Bezugs von mindestens zwei Monaten nicht erfüllt ist.

Der Vereinfachungsvorschlag sieht vor, dass der Mindestbezug von zwei Monaten abgeschafft wird, da die Notwendigkeit, Väter mit mindestens zwei Monaten an der Sorgearbeit in der Familie verpflichtend zu beteiligen, inzwischen überholt ist. Zudem bleibt der ohnehin bestehende Anreiz für Familien, den gemeinsamen Anspruch von zwölf plus zwei Monatsbeträgen Basiselterngeld zu nutzen, der nur durch Väterbeteiligung möglich ist.

Mit den ab dem 1. April 2024 geltenden Änderungen zum 1. April 2024 im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) – insbesondere zur Begrenzung des gleichzeitigen Bezugs von Basiselterngeld auf einen Monat – wird explizit das Auseinanderfallen der beiden Mindestbezugsmonate vom Gesetzgeber begründet akzeptiert. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme des Elterngeldes durch Väter seit 2008 von rund 21 Prozent auf 43 Prozent gestiegen ist.

Für Familien hat die vorgesehene Änderung den Vorteil, im vorgegebenen Rahmen der 14 Basiselterngeldmonate frei disponieren und entscheiden zu können und ohne die Sorge, im Falle eines Arbeitsplatzwechsels oder anderer familiärer Gründe Rückforderungen befürchten zu müssen.

Für die Verwaltung entfällt der Aufwand die Fälle verfolgen und prüfen sowie gegebenenfalls Rückforderungsansprüche geltend machen zu müssen.

FS 25. Zu Artikel 48 Nummer 6a – neu – (§ 4b Absatz 1 Nummer 1 BEEG),
Nummer 7 (§4c Absatz 2 BEEG)

Artikel 48 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. § 4b Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn beide Elternteile

1. eine sozialversicherungspflichtige Teilzeittätigkeit von nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats oder eine gleichgestellte Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 6 ausüben und“ ‘

b) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. § 4c wird wie folgt geändert:

a) ... <weiter wie Vorlage> ...

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Liegt eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1

bis 3 vor, so hat ein Elternteil, der in mindestens zwei bis höchstens vier aufeinander folgenden Lebensmonaten die in § 4b Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, für diese Lebensmonate Anspruch auf zusätzliche Monatsbeträge Elterngeld Plus.“ ‘

Begründung:

Mit dieser vorgeschlagenen Änderung wird die Mindeststundengrenze von 24 Stunden gestrichen, aber zugleich der Partnerschaftsbonus nur dann gewährt, wenn beide Partner eine sozialversicherungspflichtige Teilzeittätigkeit von maximal 32 Stunden pro Woche ausüben. Die Ergänzung um die nach § 1 Absatz 6 gleichgestellten Personen ist notwendig, damit diese – wie bisher auch – die Möglichkeit erhalten den Partnerschaftsbonus zu beziehen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass diese aufgrund der Formulierung „Teilzeittätigkeit“ aus dem berechtigten Personenkreis herausfallen.

Der Partnerschaftsbonus wird aktuell für Monate gewährt, in denen beide Eltern mindestens 24 und höchstens 32 Stunden pro Woche arbeiten. Er ist ein Angebot für Eltern, die sich ihre familiären und beruflichen Aufgaben partnerschaftlich untereinander aufteilen. Diese Option findet bei den Eltern wenig Anklang: Von den Elterngeldbezüglern in 2023 nutzten nur 3 Prozent den Partnerschaftsbonus. In seinen Voraussetzungen und Berechnungen ist der Partnerschaftsbonus sehr komplex.

Mit der Änderung wird insbesondere eine Vereinfachung für Familien und Verwaltung erreicht: Es wird weiterhin die partnerschaftliche Aufgabenteilung gefördert, über die Familien frei entscheiden können.

Familien können den Partnerschaftsbonus leichter in Anspruch nehmen, da die zusätzliche Voraussetzung, dass beide Eltern mindestens 24 Stunden wöchentlich arbeiten müssen, entfällt. Zudem entfällt das Risiko, dass sie den Partnerschaftsbonus wegen unvorhergesehener Unterschreitungen der Mindeststundengrenze zurückzahlen müssen. Die Mindeststundenzahl kann häufig und unvorhersehbar nicht eingehalten werden. In vielen Berufsgruppen ist eine genaue Stundenzahl einfach nicht planbar.

Für die Verwaltung entfallen aufwändige Sachermittlungen zur Einhaltung der Mindeststundengrenze, wie eine erste Ermittlung und eine Nachermittlung, die zur Rückforderung führen können. Damit entfallen dann ebenso eventuelle aufwändige Rückforderungen des Partnerschaftsbonus, falls die Mindeststundengrenze unterschritten wird.

Zudem gilt dann eine einheitliche Berechnungsgrenze im Elterngeldgesetz wie in § 1 Absatz 6 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in den Anspruchsvoraussetzungen, der zum Nachweis der nicht vollen Erwerbstätigkeit eine Arbeitszeit von maximal 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats vorsieht. Ausnahmeregelungen, die Aufwand und Komplexität für Eltern und Elterngeldstellen erhöhen, entfallen. Das Elterngeldgesetz wird in seiner Gesamtheit mit der Änderung homogener.

Außerdem entfällt die bislang erforderliche gesonderte Berechnung der Teil-

zeitätigkeit in den Partnerschaftsmonaten sowie sonstigen Elterngeldmonaten, so dass eine einheitliche Berechnung der Teilzeitätigkeit im gesamten Bezug möglich ist.

Für Eltern und Elterngeldstellen werden Beratung, Verständnis zum Elterngeld und Berechnung des Elterngeldes an dieser Stelle etwas einfacher und übersichtlicher.

Mit der Neufassung des § 4c wird ein Gleichklang beim alleinigen Bezug durch einen Elternteil geschaffen.

Wi 26. Zu Artikel 48 Nummer 10 (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 BEEG)

Artikel 48 Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

,10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 ... <... weiter wie Regierungsvorlage Nummer 10 ...>.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in § 15 BEEG und § 16 Absatz 1 Satz 1 BEEG die schriftliche Form durch Textform ersetzt wird. Darüber hinaus sollte auch § 16 Absatz 3 BEEG so geändert werden, dass Mitteilungen in Textform übermittelt werden können. Angesichts der zunehmenden Digitalisierung im Privaten und auch im Arbeitsleben wäre es eine wesentliche Erleichterung für Arbeitgeber und auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn insbesondere Anträge auf Elternzeit oder Teilzeit während der Elternzeit in Textform übermittelt werden könnten und nicht in der strengen Schriftform. Auch für die Arbeitgeber wäre es eine wesentliche Entlastung, wenn Mitteilungen in Textform ermöglicht würden, insbesondere wenn Anträge berechtigt abgelehnt werden. Dies würde zu einem Gleichlauf etwa für Anträge nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz führen.

FS 27. Zu Artikel 48 Nummer 16 Buchstabe a (§ 28 Absatz 1b BEEG) Artikel 62 Absatz 5 (Inkrafttreten)

- a) In Artikel 48 Nummer 16 Buchstabe a ist in § 28 Absatz 1b die Angabe „1. Mai 2025“ durch die Angabe „1. April 2025“ und die Angabe „30. April 2025“ durch die Angabe „31. März 2025“ zu ersetzen.

- b) In Artikel 62 Absatz 5 ist die Angabe „1. Mai 2025“ durch die Angabe „1. April 2025“ zu ersetzen.

Begründung:

Aus den neu gefassten § 28 Absatz 1b des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und Artikel 62 Absatz 5 des Gesetzentwurfs ergibt sich, dass die Änderungen, die der Gesetzentwurf zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vorsieht, (abgesehen von § 25 BEEG) für Kinder gelten sollen, die ab dem 1. Mai 2025 geboren werden.

Wünschenswert wäre jedoch eine Synchronisierung mit der Inkrafttretensregelung des § 28 Absatz 5 BEEG, die durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 22. Dezember 2023 eingefügt wurde. Sie sieht vor, dass die Einkommensgrenze des § 1 Absatz 8 BEEG sich für Kinder ändert, die ab dem 1. April 2025 geboren werden. Der kurze Abstand zwischen dem Inkrafttreten zweier Änderungen würde die Durchführung dieser Änderungen aufwändig, intransparent und fehleranfällig machen. Es erscheint deshalb naheliegend, beide Änderungen für Geburten ab dem 1. April 2025 in Kraft treten zu lassen.

Wi 28. Zu Artikel 62 Absatz 5a –neu – (Inkrafttreten)*

In Artikel 62 ist nach Nummer 5 folgende Nummer einzufügen:

„5a. Artikel 33 Nummer 1 und 2 treten am 1. November 2025 in Kraft.“

Begründung:

Um die Gesetzesänderung umsetzen zu können, muss der der Datenübermittlung zu Grunde liegende Standard XGewerbeordnung angepasst werden. Dies benötigt einen zeitlichen Vorlauf bis zum 1. November 2025.

Wi 29. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz Maßnahmen zum weiteren Abbau von unnötiger Bürokratie ergreift. Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass die im vorgelegten Gesetzentwurf bislang enthaltenen Maßnahmen zum Bürokratieabbau nicht weit genug gehen und den Entlastungsbedarfen der Wirtschaft, gerade auch angesichts der derzeit schwierigen konjunkturellen Lage, nicht gerecht werden. Er fordert die Bundesregierung außerdem auf, bereits getroffene Beschlüsse, wie beispielsweise jene im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung, rasch umzusetzen.

* setzt Annahme von Ziffer 17 voraus

Wi 30. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat unterstützt das Ziel des Gesetzentwurfs, nicht notwendige Bürokratie abzubauen. Dieser Gesetzentwurf wird als erster wichtiger Schritt verstanden. Da von den Vorschlägen, die im Rahmen der umfassenden Verbändeabfrage des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2023 übermittelt wurden, nur ein geringer Teil in den Gesetzentwurf eingeflossen ist, sind weitere bürokratieabbauende Maßnahmen – neben den laufenden Initiativen wie beispielsweise der „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ – unumgänglich.
- b) Der Bundesrat hält es für geboten, die weiter vorliegenden konkreten Vorschläge aus der Praxis intensiv zu prüfen und diese in nachfolgenden Bürokratieabbaugesetzen zu berücksichtigen.
- c) Der Bundesrat betont abschließend, dass Bürokratieabbau nur dann zum Erfolg führen wird, wenn durchgängig und nicht nur punktuell die Entlastungspotenziale, die die Digitalisierung bietet, genutzt werden. Wo immer möglich, sollte auf spezielle Formvorgaben verzichtet und die Textform als zulässige Form anerkannt werden. Die Beweissicherung sollte in diesen Fällen mittels einfach anwendbarer elektronischer Signaturmöglichkeiten gewährleistet werden.

Wi 31. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Regelung in das Gesetz aufgenommen werden kann, die vorsieht, dass nach dem Vorbild des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz auch alle anderen Fachressorts verpflichtet werden, in ihren Zuständigkeitsbereichen eine systematische Überprüfung des Bestands an Dokumentations- und Berichtspflichten vorzunehmen, mit dem Ziel, substanzielle Vereinfachungen und Entlastungen für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung herbeizuführen.

Begründung:

Nach Angaben der Bundesregierung verursachen circa 12 000 Berichtspflichten im Verantwortungsbereich des Bundes jährlich Bürokratiekosten in Höhe von rund 62 Milliarden Euro. Gerade die Wirtschaft ist in besonderem Maße durch die Erfüllung unterschiedlicher Informationspflichten belastet. Bürokratiekosten haben sich in Deutschland zu einem signifikanten Standortnachteil

entwickelt. Auch auf Verwaltungsseite kommt es zu zunehmenden Engpässen im Vollzug häufig sehr detaillierter rechtlicher Vorgaben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat in seinem Zuständigkeitsbereich circa 1 200 Berichtspflichten in 151 Normen einer systematischen Überprüfung unterzogen und hinsichtlich Aktualität, Bündelungsmöglichkeiten, Möglichkeiten zur Einführung von Bagatellgrenzen sowie anderweitiger Entlastungsmöglichkeiten untersucht. In einem Prozess unter Beteiligung von Expertinnen und Experten aus Wirtschaft und Verwaltung wurden dabei bislang insgesamt 80 konkrete Maßnahmen sowie 60 weitere Maßnahmen mit zusätzlichem Prüfbedarf identifiziert, die auf Bundesebene zu einer Vereinfachung bei der Erfüllung von Informationspflichten beitragen. Dieses Vorgehen sollte auf sämtliche, bislang nicht überprüfte Informationspflichten im Verantwortungsbereich des Bundes übertragen werden. Alle übrigen Fachressorts der Bundesregierung sollten eine Überprüfung der Informationspflichten in ihrem Zuständigkeitsbereich vornehmen und konkrete Entlastungsmaßnahmen erarbeiten. Dies beinhaltet ausdrücklich auch eine Prüfung auf Verzichtbarkeit einzelner Informationspflichten.

Wi

32. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat fordert, bei der Anwendung der Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten nach dem Mindestlohngesetz den Umfang einer Teilzeitbeschäftigung sowie die Tarifierung im Rahmen der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung zu berücksichtigen. Zudem sollten Unternehmen, die Haus- oder Branchentarifverträge anwenden, von der Aufzeichnungs- und Dokumentationspflicht ausgenommen werden, da die Tarifbindung die Einhaltung der Arbeitsbedingungen garantiert. Dies würde auch einen Anreiz für Arbeitgeber darstellen, Tarifverträge anzuwenden und damit die Tarifautonomie stärken.

Begründung:

Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als geringfügig Beschäftigte oder in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen, sehen sich mit umfangreichen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten konfrontiert. Die Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung konkretisiert diese Pflichten einerseits, enthält andererseits aber auch – grundsätzlich zu begrüßende – Entlastungen. Überschreiten einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestimmte Entgeltgrenzen, kann für diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einer Dokumentation abgesehen werden.

Diese Entgeltgrenzen beruhen auf der höchstmöglichen Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz sowie dem jeweils geltenden Mindestlohn. Das kann aber dazu führen, dass für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit Stundenlöhnen

weit jenseits des gesetzlichen Mindestlohnes, die Aufzeichnungspflichten trotzdem nicht entfallen, wenn sie etwa aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unterhalb der in der Verordnung genannten Entgeltgrenze liegen. Dies führt zu vermeidbarem Bürokratieaufwand und sollte so angepasst werden, dass der Umfang einer Teilzeitbeschäftigung pro-rata-temporis berücksichtigt wird.

Wi 33. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat fordert, rechtsgebietsübergreifend zu prüfen, welche Schwellenwerte einschließlich ihrer Berechnungsmethoden sinnvollerweise vereinheitlicht werden können, um anschließend im Rahmen einer Harmonisierung zu Vereinfachungen in der Handhabung für kleine und mittlere Unternehmen und zu mehr Transparenz beizutragen. Dies betrifft insbesondere Normen im Arbeits- und Sozialrecht.

Begründung:

Der Begriff Schwellenwerte bezieht sich auf Regelungen, deren Rechtsfolgen an das Erreichen einer zahlenmäßig bestimmten Größe anknüpfen. Der Gesetzgeber sieht an vielen verschiedenen Stellen im Arbeits- und Sozialrecht, aber auch in anderen Rechtsgebieten (beispielsweise Hinweisgeberschutzgesetz, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) unterschiedliche Schwellenwerte vor. Die Schwellenwerte knüpfen regelmäßig an die Zahl der Beschäftigten in einem Unternehmen oder Betrieb an. Es gibt Einzelschwellenwerte, die häufig die Anwendbarkeit eines Gesetzes im Allgemeinen regeln, und gestaffelte Schwellenwerte, bei denen sich die Anforderungen an ein Unternehmen oder einen Betrieb stufenweise mit steigender Arbeitnehmerzahl ändern. Die Schwellenwerte variieren je nach Gesetz oder Norm in der Berechnung der Anzahl der Beschäftigten. Zu beachten sind unterschiedliche Kriterien, wie beispielsweise Teilzeitbeschäftigung, Auszubildende, Beschäftigte in Leiharbeit.

Aufgrund der Streuung auf viele unterschiedliche Gesetze kann es leicht passieren, dass einzelne Schwellenwerte übersehen oder falsch angewendet werden. Die Vielzahl unterschiedlicher Regelungen führt in den Betrieben, die zur Anwendung verpflichtet sind, zu einem hohen bürokratischen Aufwand. Daher soll eine Prüfung stattfinden, welche Schwellenwerte sinnvollerweise zusammengefasst und vereinfacht werden könnten, einschließlich ihrer Berechnungsmethoden, um daraufhin eine entsprechende harmonisierende Überarbeitung der einschlägigen Normen zu erarbeiten.

Wi 34. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Änderungen am Entgeltfortzahlungsgesetz zu prüfen, insbesondere ob § 7 des Entgeltfortzahlungsgesetzes um die Pflichten des § 5 Absatz 1a des Entgeltfortzahlungsgesetzes

zes ergänzt werden soll. Darüber hinaus bittet der Bundesrat um Prüfung, ob dem Arbeitgeber auch dann ein Leistungsverweigerungsrecht zustehen kann, wenn aus anderen Gründen die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht abrufbar ist.

Begründung:

§ 7 des Entgeltfortzahlungsgesetzes berechtigt den Arbeitgeber, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts unter anderem dann zu verweigern, solange die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die von ihm nach § 5 Absatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach § 5 Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Im Rahmen der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wurde die Regelung des § 7 nicht angepasst. Daher ist heute zumindest unklar, ob der Arbeitgeber auch dann die Auszahlung der Entgeltfortzahlung verweigern darf, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer seinen Pflichten des § 5 Absatz 1a des Entgeltfortzahlungsgesetzes nicht nachkommt oder der Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus anderen Gründen, die nicht dem Arbeitgeber zuzurechnen sind, nicht möglich ist.

Wi 35. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Erleichterungen bei der Aushangpflicht bundesgesetzlicher Vorschriften im Arbeitsverhältnis zu prüfen.

Begründung:

Unternehmen und Behörden sind verpflichtet, eine Vielzahl an Vorschriften auszuhängen oder ihren Beschäftigten auf andere Art zugänglich zu machen. Aushangpflichtige Regelungen haben das Ziel, Beschäftigte auf ihre Rechte im Arbeitsverhältnis hinzuweisen. Die aushangspflichtigen Vorschriften sagen aber nichts darüber aus, ob die ausgehängten Vorschriften dann tatsächlich für ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis anwendbar sind. Dennoch müssen Unternehmen und Behörden alle aushangspflichtigen Vorschriften jedes Jahr prüfen und Neuerungen aktualisieren. Gerade für kleine und mittlere Betriebe ist es oft nicht möglich, alle entsprechenden Vorschriften auszuhängen oder den Beschäftigten zugänglich zu machen. Die Aushangpflicht stammt aus einer Zeit, in der Gesetze und Verordnungen nicht ohne Weiteres für die Beschäftigten zugänglich waren. Mittlerweile stellen das Bundesministerium der Justiz und das Bundesamt für Justiz nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet zur Verfügung. Es soll daher gebeten werden, zu prüfen, ob die Aushangpflicht von Bundesvorschriften gestrichen werden kann oder ob es künftig zumindest ausreichend ist, wenn das Bundesministerium der Justiz und das Bundesamt für Justiz über die aushangspflichtigen Gesetze informieren.

Wi 36. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat fordert, sich bei der Definition des persönlichen Anwendungsbereichs in Gesetzen im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts oder bei Berührung dieser Rechtsgebiete an den hergebrachten Beschäftigtenbegriffen zu orientieren (zum Beispiel „Arbeitnehmer“, „arbeitnehmerähnlichen Person“, „Beschäftigter“) und nicht zusätzliche Rechtsfiguren zu schaffen oder aus anderen Bereichen zu übernehmen (zum Beispiel „Plattformbeschäftigter“). Es wird ferner gebeten, auch beim Abschluss von völkerrechtlichen oder europarechtlichen Regelungen auf die Einhaltung der jeweils bestehenden Begrifflichkeiten hinzuwirken.

Begründung:

Der Arbeitnehmerbegriff ist der „Schlüssel zum Arbeitsrecht“. An ihn knüpfen die Schutznormen des Arbeitsrechts an. Die europäische und deutsche Rechtsprechung hat diesen Begriff und die Kriterien seiner Bestimmung jahrzehntelang geprägt und sinnvolle und praktikable Lösungen zur Abgrenzung von anderen Betätigungsformen geschaffen (insbesondere die Abgrenzung zum Selbstständigen). Die Kriterien sind zudem in § 611a BGB gesetzlich festgeschrieben.

Ähnliches gilt für den Begriff der Beschäftigung beziehungsweise der Beschäftigten im Sozialversicherungsrecht. Auch hier existieren langjährige Praxis und große Kompetenz in der Bestimmung des persönlichen Anwendungsbereichs der sozialversicherungsrechtlichen Normen.

Dies macht die Bestimmung – für die es stets auf eine Wertung aller Umstände des Einzelfalles ankommt – für alle Beteiligten, im Rahmen des Möglichen, vorhersehbar.

Es sollte auf allen Rechtssetzungsebenen vermieden werden, neue Begriffe zur Bestimmung des persönlichen Anwendungsbereichs der Normen des Arbeits- und Sozialrechts einzuführen (zum Beispiel „Plattformbeschäftigte“, wie dies in der vorgesehenen EU-Richtlinie zur Plattformökonomie angelegt ist). Solche Neuschaffungen von Begriffen erschweren die Abgrenzung zu den bestehenden Begriffen und führen zu unnötiger Bürokratie.

Wi 37. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bürokratische Mehrfachbelastungen von Unternehmen dadurch abgebaut werden können, dass zum einen das Handelsrecht und zum anderen das Sozialrecht stärker mit dem Steuerrecht harmonisiert werden. Berührungspunkte zwischen Handels- und Steuerrecht gibt es im Bereich der Bilanzierung; zwischen Sozial- und Steuerrecht gibt es Berührungspunkte bei der Erhebung der Sozialversiche-

rungsbeiträge und der Lohnsteuer. Divergierende Regelungen an diesen Schnittstellen mögen zum Teil gut begründet sein, jedoch ist der Bundesrat der Auffassung, dass voneinander abweichende Detailregelungen keinen unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand für Unternehmen zur Folge haben dürfen.

Begründung:

Im Handels- und Steuerbilanzrecht ist in den letzten Jahrzehnten der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz immer stärker durchbrochen worden. Die Durchbrechungen sind teilweise gut begründet und sind für viele Unternehmen von Vorteil. Unternehmen und Wirtschaftsverbände berichten allerdings immer häufiger, dass einige Ausnahmeregelungen vom Grundsatz der Maßgeblichkeit unverhältnismäßigen bürokratischen Zusatzaufwand verursachen. Nach Ansicht des Bundesrates geben diese Rückmeldungen aus den Reihen der Wirtschaft Anlass, zu prüfen, inwieweit der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz wieder gestärkt werden kann, um Unternehmen von unverhältnismäßigem bürokratischem Aufwand im Rahmen der Bilanzierung zu entlasten.

Im Sozialrecht ist in § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB IV geregelt, dass bei der Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen ist. Auch von dieser Zielbestimmung wird immer häufiger abgewichen. So werden zum Beispiel Vermögensbeteiligungen gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 EStG im Sozialversicherungsrecht anders behandelt als im Steuerrecht (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung). Dies führt zu erhöhtem Abrechnungsaufwand. Nach Ansicht des Bundesrates ist daher auch zu prüfen, wie der Zielbestimmung des § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB IV wieder stärker Rechnung getragen und eine größere Übereinstimmung zwischen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Regelungen erreicht werden kann, um den bürokratischen Aufwand von Unternehmen bei der Berechnung und Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen zu reduzieren.

Wi 38. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass eine tragfähige Lösung für die rechtssichere Änderung von Allgemeinen Vertragsbedingungen bei Dauerschuldverhältnissen geschaffen wird.

Begründung:

Im April 2021 hat der Bundesgerichtshof die bis dahin gebräuchliche Praxis bei AGB-Änderungen, die Dauerschuldverhältnisse betreffen, von einer Zustimmungsfiktion auszugehen, für unzulässig erklärt. Das hat die Implementie-

zung eines rechtssicheren AGB-Änderungsmechanismus notwendig gemacht. Insbesondere im Bankgeschäft ist die Verankerung eines zweckmäßigen AGB-Änderungsmechanismus per Zustimmungsfiktion von größter Bedeutung und Dringlichkeit. Die infolge des Urteils des Bundesgerichtshofs von April 2021 notwendig gewordene Praxis, bei jeder AGB-Änderung die explizite Zustimmung des Vertragspartners einzuholen, führt bei Banken zu einem äußerst hohen bürokratischen Aufwand. Im äußersten Fall kann sich eine Bank sogar gezwungen sehen, ein Girokonto einseitig zu kündigen, was für den betroffenen Verbraucher schwerwiegende Konsequenzen haben kann. Der Bundesrat hat im September 2023 eine zweckdienliche Lösung vorgeschlagen (BR-Drucksache 362/23 (Beschluss)), die von der Bundesregierung mit der Begründung abgelehnt wurde, dass eine allgemeine Lösung für alle Dauerschuldverhältnisse, also nicht nur im Bankgeschäft, gesucht werde. Zwischenzeitlich hat eine Anhörung zu dem Thema im Bundestag stattgefunden und weitere Lösungsansätze liegen vor. Der Lösungsvorschlag der Bundesregierung für dieses im höchsten Maße drängende Problem, das Unternehmen und Verbraucher gleichermaßen betrifft, steht aber nach wie vor aus.

Wi 39. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich nach Antritt der neuen Kommission im Herbst 2024 mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die angekündigten Maßnahmen zum Bürokratieabbau auf EU-Ebene (unter anderem Einführung einer one-in-one-out-Regel, Reduzierung der Berichtspflichten für Unternehmen um 25 Prozent) nicht nur angekündigt, sondern konsequent umgesetzt werden.

Wi 40. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für eine Harmonisierung und Vereinfachung der umfangreichen Nachhaltigkeitsberichterstattungsanforderungen einzusetzen, um Doppelbelastungen der berichtspflichtigen Unternehmen zu vermeiden.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass nichtkapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen, die nicht berichtspflichtig sind, oftmals über Kaskadeneffekte indirekt von den Nachhaltigkeitsberichterstattungsanforderungen betroffen sind. Für sie gilt es, auf praxisgerechte, verhältnismäßige und umsetzbare freiwillige Berichtsstandards für kleine und mittlere Unternehmen hinzuwirken.

Begründung:

Mit dem im Dezember 2019 verabschiedeten Green Deal hat sich die EU offiziell verpflichtet, Europa bis zum Jahr 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Hierzu wurden sektorspezifische und -unspezifische Ziele und Instrumente festgelegt, durch die eine nachhaltige Transformation angestoßen werden soll. Mit dem Sustainable Finance Action Plan soll die Finanzierung dieser Transformation sichergestellt werden, indem Kapitalströme in nachhaltige Investitionen gelenkt und die nachhaltige Finanzierung gestärkt werden soll. Neben der Einrichtung eines Klassifizierungssystems für nachhaltige Aktivitäten – der EU-Taxonomie – umfasst der Aktionsplan unter anderem gesetzliche Berichtspflichten, wie die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), durch die Unternehmen verpflichtet sind, Umwelt-, Sozial- und Governance-Daten (ESG) offenzulegen. Mit den neuen Berichtspflichten haben sich sowohl die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen in der EU als auch der Umfang der Berichtsanforderungen bedeutend erhöht.

Allein durch die am 5. Januar 2023 in Kraft getretene CSRD wird die Anzahl der Unternehmen in der EU, die nachhaltigkeitsbezogene Informationen verpflichtend zur Verfügung stellen müssen, schätzungsweise EU-weit von 11 600 auf rund 50 000 steigen. Mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) hat die Kommission zudem erstmals klar definierte, verpflichtende Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen festgelegt.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die zunächst nicht in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, werden zukünftig zunehmend indirekt betroffen sein, da die Berichterstattung auch die vor- und nachgelagerte Unternehmenstätigkeit entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette des berichtspflichtigen Unternehmens umfasst und diese die benötigten Informationen entsprechend bei ihren Geschäftspartnern abfragen (sogenannter Kaskaden-/Trickle-Down-Effekt). Viele KMU verfügen jedoch nicht über die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen, um ein breit angelegtes Nachhaltigkeits-Controlling darzustellen. Auch sind in vielen Unternehmen die internen Prozesse, Systeme und Strukturen bislang nicht auf die steigenden Anforderungen vorbereitet. Gleichzeitig ist der Markt um Fachkräfte aus dem Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements nahezu leergefegt.

Die sich derzeit auf EU-Ebene in Erarbeitung und voraussichtlich ab Januar 2024 im Konsultationsverfahren befindlichen freiwilligen Berichterstattungsstandards für KMU sind ein wichtiger Baustein, um eine einheitliche Berichtsmöglichkeit für KMU zu schaffen und den Trickle-Down-Effekt einzuschränken. Auch wenn dieser KMU-Standard rechtlich freiwillig sein wird, ist davon auszugehen, dass er für die Berichterstattung von KMU – und damit auch für deren regulatorische Belastung – faktisch maßgebliche Bedeutung erlangen wird.

Die zunehmenden Berichts- und Nachweispflichten im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung bedeuten sowohl für direkt betroffene als auch für indirekt betroffene Unternehmen einen erheblichen zusätzlichen Aufwand in der Datenerfassung und Datenbereitstellung und führen zu einer weiter

steigenden Bürokratiebelastung. Dies steht im Widerspruch zu der Ankündigung der Kommission vom März 2023, die Berichtspflichten in der EU um 25 Prozent zu reduzieren. Darüber hinaus fehlt es an Synergien zwischen den Instrumenten. So können beispielsweise die Anforderungen der CSRD und der CSDDD im Bereich der Liefer- und Wertschöpfungsketten zu einer Doppelbelastung für berichtspflichtige Unternehmen führen.

Fz 41. Zum Gesetzentwurf allgemein

In

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Prozess der Überarbeitung der KMU-Definition auf EU-Ebene zur Entlastung insbesondere mittelständischer Unternehmen eng zu begleiten und zu unterstützen.

Der EU-Schwellenwert für die KMU-Definition hat seit 20 Jahren keinen Inflationsausgleich erfahren. In der Folge ergibt sich damit eine schleichende Entwertung der Schwellenwerte und eine daraus resultierende Erweiterung der Zahl der Unternehmen, die von mehr Bürokratieanforderungen und weniger Fördermöglichkeiten betroffen sind.

In ihrem KMU-Entlastungspaket 2023/535 hat die Europäische Kommission erklärt, dass sie die Anforderungen von Unternehmen, die die Schwellenwerte der KMU-Definition überschreiten, berücksichtigen wird. Dazu soll die Erarbeitung einer harmonisierten Definition für kleine Mid Caps gehören.

Aus Sicht des Bundesrates ist eine Überarbeitung der KMU-Definition vor allem zur Entlastung mittelständischer Unternehmen von Bürokratieaufwand von erheblicher Bedeutung.

Wi 42. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene auch weiterhin mit Nachdruck für eine Angleichung der Anforderungen aus der Corporate Sustainability Due Diligence Directive in Richtung der bestehenden Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz einzusetzen und sich weiter für eine „Safe Harbour“-Regelung auszusprechen.

Begründung:

Nach der Einigung im Trilog-Verfahren deutet auf EU-Ebene – trotz deutscher Enthaltung – alles auf eine etwas abgeschwächte Version des europäischen Lieferkettengesetzes (CSDDD) hin, die aber weiterhin deutlich über das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hinausgeht und die Nachweispflichten vieler KMU weiter erhöhen wird. So soll unter anderem der Anwen-

dungsbereich der CSDDD auch die nachgelagerte Lieferkette betreffen (trotz nun vorgenommenen Einschränkungen). Zudem sieht der europäische Entwurf die Androhung von Sanktionen für das Verhalten Dritter außerhalb der Einflussosphäre der Unternehmen vor. Weiterhin ist es der Bundesregierung entgegen eigener Zusagen bislang auf europäischer Ebene nicht gelungen, eine „Safe-Harbour“-Regelung durchzusetzen, wodurch sich Unternehmen über Brancheninitiativen und qualifizierte Zertifizierungen hinreichend Sicherheit verschaffen könnten, den Regulierungsanforderungen zu genügen.

AIS/FS 43. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob und inwieweit Vereinfachungen und Vereinheitlichungen der arbeits- und sozialrechtlichen Schwellenwerte zu Betriebsgrößen angemessen und interessensgerecht sind.

Das Arbeits- und Sozialrecht enthält zahlreiche an die Betriebsgröße angelehnte Schwellenwerte (Kleinbetriebsregelungen), die sich in Höhe und Berechnung (zum Beispiel Berücksichtigung von Teilzeitkräften und Auszubildenden) zum Teil deutlich unterscheiden. Diese Uneinheitlichkeit kann insbesondere mittelständische Betriebe vor große Herausforderungen stellen. Eine Vereinfachung und Harmonisierung der Schwellenwerte trägt dazu bei, die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Betriebe zu entlasten.

Fz 44. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Belastung von Unternehmen und Bürger durch Bürokratie wird durch Gesetze, Verordnungen wie auch Verwaltungsanweisungen verursacht. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden einige Gesetze mit dem Ziel einer substanziellen Entlastung von Bürokratiekosten geändert. Auch Verordnungen sollten insoweit in den Fokus gerückt werden. Ein Beispiel mit konkretem aktuellem Handlungsbedarf sieht der Bundesrat bei der Bagatellgrenze in § 7 Absatz 2 Satz 1 der Mitteilungsverordnung. Er fordert die Bundesregierung auf, diese von 1 500 Euro auf 3 000 Euro zu erhöhen.

Begründung:

Die Bagatellgrenze des § 7 Absatz 2 Satz 1 der Mitteilungsverordnung (MV) dient dazu, sowohl die mitteilungspflichtigen Stellen als auch die Finanzverwaltung von Mitteilungen über Kleinbeträge zu entlasten.

Auf Seiten der mitteilungspflichtigen Stellen sind für jede ab dem 1. Januar 2025 zu meldende Zahlung zunächst eine Vielzahl von Daten von

den Zahlungsempfängern zu erheben, insbesondere die Steuer-Identifikationsnummer bzw. die Steuernummer, die teilweise speziell dafür zunächst beantragt werden müssen. Dies stellt für die mitteilungspflichtige Stelle, gegebenenfalls aber auch für den Zahlungsempfänger einen erheblichen bürokratischen Aufwand dar. Dazu kommt der Arbeitsaufwand für die Übermittlung, die Information des Zahlungsempfängers und – auf Seiten der Finanzverwaltung – die Überprüfung der Mitteilung.

Der mit der Mitteilung verbundene Aufwand besteht unabhängig von der Höhe der Zahlung. Umgekehrt steigt jedoch der Nutzen einer Mitteilung mit der Höhe. Je höher eine Zahlung, desto wichtiger ist es, deren Besteuerung sicherzustellen, je niedriger die Zahlung, desto geringer ist deren steuerliche Bedeutung.

Aus diesem Grund soll die Bagatellgrenze dafür sorgen, dass nur diejenigen Zahlungen gemeldet werden müssen, bei denen der Aufwand noch in einem vertretbaren Verhältnis zu dem damit verbundenen Nutzen steht.

Dieses Verhältnis ist derzeit jedoch nicht gewahrt. Die mitteilungspflichtigen Stellen sind regelmäßig bereits stark ausgelastet. Gleiches gilt für die Finanzverwaltung, die erhebliche Kapazitäten aufwenden muss, um die Flut an Mitteilungen umfassend auszuwerten.

Dabei ist auch die Inflation zu bedenken. Im Zeitpunkt der Schaffung der Norm im Jahr 1993 betrug die Bagatellgrenze 3 000 DM. Seitdem wurde diese – bis auf die Umstellung auf 1 500 Euro – nicht verändert. Schon alleine aufgrund der Preissteigerung der letzten 30 Jahre erscheint eine deutliche Anhebung der Bagatellgrenze angezeigt.

Eine Verdopplung der Bagatellgrenze auf 3 000 Euro wäre eine einfache Maßnahme, um Bürger und Verwaltung von einem unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand zu entlasten.

B.

45. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.